

Amtsblatt

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

Nr. 4. *Krasnostaw, am 15. März 1917.* **JAHR III.**

Inhalt: 44. Auszeichnung. — 45. Übernahme des Kreiskommandos. — 46. Unterstützungen. — 47. Verbot der Erzeugung und des Verkaufes von Weissgebäck. — 48. Ernennung des Stadtrates in Krasnostaw.— 49. Unterhaltsbeiträge für russ. Staatsangehörige, Verbreitung falscher Nachrichten. — 50. Erleichterungen des Reiseverkehres nach Warschau. — 51 Reisen nach Deutschland. — 52. Veterinär-polizeiliche Aufsicht über Gasthöfe und Einkehrplätze. — 53. Zuchthengste und Zuchtstuten, Befreiung von der Aushebung für militärische Zwecke. — 54. Massnahmen gegen Preistreiberei. — 55. Steckbrief.

44.

Auszeichnung.

Auf Grund Allerhöchster Entschliessung hat das Goldene Verdienstkreuz a. B. d. T. M. der k. k. Postofficial Josef Sawicki aus dem k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamte in Krasnostaw erhalten.

45.

Übernahme des Kreiskommandos.

Ich habe mit dem 27. Februar l. J. die Führung des Kreiskommandos übernommen.

Oberstleutnant Heinrich von Mitter.

46.

Unterstützungen.

Aus dem Strafgeldernfond wurden unter anderen nachstehende Unterstützungen verliehen:

Dem Spitale des Heil. Franciskus in Krasnostaw . . . . . . 5.000 K.

„ Weisenheime in Krasnostaw . . . . 1.000 K.

47.

Verbot der Erzeugung und des Verkaufes von Weissgebäck.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 13. Oktober 1916 Nr. 78 Vdg. Bl. wird die Erzeugung und der Verkauf von Weissgebäck untersagt.

Die Zuwiderhandelnden werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Ausserdem kann auch die Entziehung der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

48.

Ernennung des Stadtrates in Krasnostaw.

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916, Vdg. Bl. Nr. 65 hat das k. u. k. Kreiskommando nachstehende Stadträte und Ersatzmänner für den ersten Stadtrat in Krasnostaw ernannt.

1.	Bazylko Łukasz, Stadt	Janczak Józef
2.	Bergerman Chaim „	Buchbleter Szyja
3.	Bojarczuk Wojciech, Krak.-Przedm.	Domański Michał
4.	Bojarski Paweł, Zastawie	Gruszecki Michał
5.	Chomczyński Antoni, Krak.-Przedm.	Halczuk Józef
6.	Czuba Jan, Zastawie	Piątkiewicz Michał
7.	Ksiądz Decyusz Adam, Stadt	Zamojski Kazimierz
8.	Deptuś Jan, Zakręcie	Żebrowski Stanisław
9.	Gmiter Jan, Góry	Sidor Józef
10.	Hochman Icek, Stadt	Bergerman Symcha
11.	Iłowiecki Michał, Zastawie	Gzik Jan
12.	Kłosiński Stefan, Stadt	Wesołowski Stanisław
13.	Leszczyński Stanisław, Stadt	Lewandowski Józef
14.	Miszczak Józef, Zakręcie	Haratyn Franciszek
15.	Piechowicz Apolinary, Stadt	Baranowski Jan
16.	Radomyski Floryan, Zadworze	Jaroszyński Feliks
17.	Ratajski Władysław, Stadt	Stołecki Jan
18.	Rozenblat Judka „	Perelmuter Boruch
19.	Sekutowicz Włodzimierz „	Lipczyński Lucyan
20.	Stryla Józef, Zakręcie	Zadrąg Józef
21.	Waręcki Paweł, Krak.-Przedm.	Grabek Stanisław
22.	Wysocki Wincenty, Stadt	Kozyrski Jan
23.	Wysocki Aleksander, „	Żukowski Stefan
24.	Żebrowski Wojciech, Zakręcie	Laskowski Wawrzyniec

49.

Unterhaltsbeiträge für Russ. Staatsangehörige. Verbreitung falscher Nachrichten.

Es wurde neuerlich die Wahrnehmung gemacht, dass unter der Zivilbevölkerung noch immer die Überzeugung herrscht, dass die von der k. u. k. Militärverwaltung ausgezahlten Unterhaltsbeiträge vom russischen Kaiser an die k. u. k. Behörden zur Verteilung eingesendet werden.

Angesichts dessen wird nochmals betont, dass alle Unterhaltsbeiträge nicht, wie vielfach in der Bevölkerung die Ansicht verbreitet wird, aus Mitteln des russischen Staates, sondern vielmehr aus den Mitteln der k. u. k. österreichisch–ungarischen Regierung und zwar aus eigener Initiative der k. u. k. Militärverwaltung ausbezahlt werden und demnach n i c h t jedem,

welchem ein Anspruch nach russischem Rechte zusteht, ein Unterhaltsbeitrag seitens der Militärverwaltung unbedingt zuerkaut werden muss, ferner dass in Hinkunft gegen Personen, welche derartige wahrheitswidrige Gerüchte verbreiten, eingeschritten werden müsste und eventuell denselben, soferne sie im Bezuge eines Unterhaltsbeitrages stehen, dieser Beitrag eingestellt werden könnte.

50.

Erleichterungen des Reiseverkehres nach Warschau.

Erleichterungen des Reiseverkehres zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des K. D. Generalgouvernements Warschau.

In Ergänzung der Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen dem Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau werden nach Vereinbarung folgende Anordnungen getroffen:

I. Die Mitglieder des Staatsrates im Königreiche Polen erhalten die Berechtigung zum ungehinderten Verkehr im ganzen Königreiche Polen.

Im Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin wohnenden sonstigen Personen kann der uneingeschränkte Verkehr im Gebiete des Generalgouvernements Warschau und zwar ohne Zeitbegränzung „bis auf weiteres“ – also mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes – gestattet werden.

Diese Begünstigungen werden namentlich den Mitgliedern, bezw. den leitenden Persönlichkeiten, der in beiden Verwaltungsgebieten bestehenden Körperschaften der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie gewährt werden.

II. Studierenden der Warschauer Universität und Hochschulen kann die Erlaubnis zum ungehinderten Verkehr nach ihrem im k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin gelegenen Heimatsort- und umgekehrt; den Studierenden der entsprechenden Lehranstalten in Krakau und Lemberg, der ungehinderte Verkehr nach ihrem im Gebiete des K. D. Generalgouvernements Warschau gelegenen Heimatsort gestattet werden. Diese Begünstigung darf höchstens bis zur Dauer von drei Monaten gewährt werden.

Sämtliche obige Bewilligungen (ad I. und II.) werden nach dem deutschen Verwaltungsgebiete vom Herrn Deutschen Vertreter beim k. u k. Militärgeneralgouvernement Lublin, nach dem öst.-ung. Verwaltungsgebiete vom Herrn Vertreter des k. u. k. Armeeoberkommandos beim K. D. Generalgouvernement Warschau erteilt.

Dahingehende Anträge sind bei diesen Dienststellen unmittelbar einzureichen. Die Erteilung der Bewilligungen erfolgt mittels eines Aufdruckes im Reisepasse.

III. Sämtliche oben erwähnte Bewilligungen werden kostenfrei erteilt.

IV. Diese vereinbarten Anordnungen treten sofort in Kraft.

V. Die bestehenden Vorschriften über die Meldepflicht bleiben durch vorstehende Bestimmungen unberührt.

51.

Reisen nach Deutschland aus dem Okkupationsgebiete.

Erlass des A. O. K. M. V. Nr. 26.206 vom 27. März 1916.

Zum Reisen aus dem öst.-ung. Okkupationsgebiete nach Deutschland ist ausser einem vorschriftsmässig ausgestellten Reisepass noch ein besonderer Passierschein des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin erforderlich.

Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

52.

Veterinär-polizeiliche Aufsicht über Gasthöfe und Einkehrplätze.

In der letzten Zeit wurde die Verschleppung des Rotzes und der Räude durch das gemeinsame Einstellen von Pferden in den Stallungen von Gasthöfen und Einkehrplätzen mehrmals konstatiert.

Zwecks Verhinderung der Seuchenverbreitung wird angeordnet:

1.) Die Stallungen und Unterkunftsräume sämtlicher Gasthöfe und Einkehrplätze werden einer ständigen Aufsicht der städtischen Polizeiorgane bezw. der Gendarmerie und einer strengen periodischen Kontrolle durch den Kreistierarzt unterzogen.

2.) Das Aufnehmen von räude- und rotzverdächtigen Pferden ist, unter Verantwortung des Besitzers der Stallungen, verboten.

3.) Stallungen sämtlicher Gasthöfe müssen wenigstens einmal wöchentlich auf das Genaueste desinfiziert und die Hofräume derselben, sowie auch Einkehrplätze, tagtäglich gereinigt werden.

4.) Die Zuwiderhandelnden werden auf Grund des Art. 112 des Gesetzes über das Strafrecht der Friedensrichter wegen Übertretung des Tierseuchengesetzes zur Verantwortung gezogen.

53.

Zuchthengste und Zuchtstuten, Befreiung von der Aushebung für militärische Zwecke.

Um die Erhaltung des wertvollsten Pferdemateriales für die Landeszucht zu sichern, werden im Sinne des § 10 Punkt 3 der Vdg. des A. O. Kommandanten vom 22. Dezember 1915 Nr. 48 von der Vorführung zur Klassifikation, bezw., falls diese bereits stattgefunden hat, von der Aushebung für militärische Zwecke befreit:

a) Die auf Grund der Vdg. W. F. Nr. 88188/16 lizenzierten Privathengste.

b) Die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten, und zwar nur diejenigen, welche in die Zuchtbücher der Pferdezuchtsektion der Zentral-Landwirtschafts-Gesellschaft eingetragen, von derselben mit einem entsprechenden Scheine versehen und mit deren Brandstempel (C. T. R.) gekennzeichnet werden. Als Privatgestüt im Sinne obiger Bestimmungen sind alle Zuchtbetriebe zu verstehen, die mindestens vier Stuten dauernd zur Zucht verwenden, wobei es einerlei ist, ob diese Stuten einem einzigen Eigentümer oder einem Zuchtverbande kleiner Landwirte angehören.

Die Lizenzierungsscheine der Privathengste, bezw. die von der Central-Landw.-Gesellschaft ausgestellten Scheine für Zuchtstuten treten für die Zukunft an Stelle des bisher vorgeschriebenen Zeugnisses von zwei einwandfreien Zeugen. Diejenigen Befreiungen, die auf Grund solcher Zeugnisse vor Verlautbarung dieser Bestimmungen gewährt werden, bleiben jedoch aufrecht.

Zwecks Erlangung der Befreiung von der Aushebung für milit. Zwecke solcher Zuchttiere welche bereits als Kriegsdiensttauglich (K.T.) klassifiziert, jedoch nachträglich lizenziert bezw. in die Bücher der Central-Landw.-Gesellschaft eingetragen wurden, hat der Besitzer eine beglaubigte Abschrift der erhaltenen Scheine dem Gemeindevorsteher vorzulegen, welcher auf Grund derselben nach durchgführter Erhebung die Berichtigung der Anmeldungsausweise vornehmen und die Veränderungsausweise dem Kreiskommando und dem Pferde-Erg. Bez. Kommando zwecks Berichtigung der Evidenz im Sinne der Durchführungsbestimmungen zu § 15 der eingangs zitierten Vdg. des A. O. Kommandanten vorlegen wird.

54.

Massnahmen gegen Preistreiberei.

1.) Wenzel Podgórski und Michael Wilczyński, beide aus Żółkiewka, wurden mit rechtskräftigem Urteile des Friedensgerichtes in Krasnostaw wegen Preistreiberei mit einer Geldbusse von je 50 Kronen und im Falle der Uneinbringlichkeit mit dreitägigem Arrest bestraft.

Die Preistreiberei haben die Genannten dadurch begangen, das sie im Monate Dezember 1916 in Żółkiewka 1 Pfund Speck zu 1 Rubel 50 Kopeken verkauften.

2.) Michael Stelmach aus Żdżanne wurde mit rechtkräftigem Urteile des Friedensgerichtes in Krasnostaw wegen Preistreiberei mit einer Geldbusse von 50 Kronen und im Falle der Uneinbringlichkeit mit fünftätigem Arrest bestraft.

Die Preistreiberei hat der Verurteilte dadurch begangen, dass er im Jänner 1917 ein Koretz Roggen zu 75 Kronen verkaufte.

55.

STECKBRIEF.

Mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Krasnostaw v. 10 Jänner 1917 G. Z. K. 429/16 wurde die Selda Blank aus Turobin, Kreis Krasnostaw, wegen Verbrechens nach § 502 u. § 504a MStG. zum Kerker in der Dauer von 5 Monaten verurteilt.

Die Verurteilte ist von ihrem letzten Aufenthaltsorte aus Turobin flüchtig geworden und kann die Strafe nicht vollzogen werden.

Beschreibung:

Selda Blank, geboren und zuständig nach Turobin, Kreis Krasnostaw, 29 Jahre alt, mosaisch, mittelgross, schlank, trägt dunkelbraune dichte Perücke, Gesicht oval, gesunde Röte, normale Stirn, Augen grau, schielt nach rechts, Augenbrauen dunkelblond, kleine Nase, vollständige Zähne, spricht polnisch, jüdisch im schreienden Dialekt und kann lesen und schreiben.

Alle Kommanden, Behörden und Sicherheitsorgane werden ersucht, nach der obigen Verurteilten eifrigst zu forschen, sowie dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militär-Gerichte in Krasnostaw einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

von MITTER m. p.

Oberstleutnant.

DRUK. J. POPIELA LUBLIN. KRAK.-PRZEDM. 60.